

Valentin Pluder, Siegen

## **Nichts geht ohne Gewissen!** **Zur Einschätzung der Rolle des Gewissens** **in Hegels Rechtsphilosophie (§§ 136 ff.)**

Kurz gesagt: Es geht bei den folgenden Überlegungen darum, dass Recht im eigentlichen Sinne nicht allein schon aus seiner Wirksamkeit heraus gilt, sonst handelt es sich um reinen Zwang, sondern zudem der Legitimität bedarf, wobei – so die hier vertretene These – hinter aller Rechtfertigung und Begründung in letzter Instanz die selbst nicht mehr begründete unmittelbare Zustimmung oder Ablehnung des Gewissens steht.

Das Gewissen handelt Hegel innerhalb seiner Rechtsphilosophie in dem recht verschmähten der Moralität gewidmeten Kapitel ab und dort ganz am Ende, nachdem er zuvor den Versuch, ‚das Gute‘ in allgemeiner Form zu fassen, wie es etwa der Kategorische Imperativ anstrebt, als untauglich abgewiesen hat.<sup>1</sup> Von den allerallgemeinsten Sätzen und ihrem Scheitern bezüglich eines angemessenen Auffassens des Absoluten geht Hegel also über zu den allerkonkretesten – oder vermeintlich allerkonkretesten – Einsichten, die das Subjekt qua Reflexion auf sich selbst gewinnt, nur um auch diese als untauglich abzuweisen. Diese vermeintliche Bedeutungslosigkeit des Gewissens soll hier allerdings zurückgewiesen werden, um das glatte Gegenteil zu behaupten: Für die Sphäre der Sittlichkeit auf jeden Fall und vielleicht für die ganze Philosophie Hegels ist nichts so relevant wie das Gewissen! Dieser These wird hier in drei Schritten nachgegangen. Zunächst wird gefragt, was das Gewissen bei Hegel eigentlich sei, dann wird die negative Kritik am Gewissen dargestellt, um anschließend nach der positiven Funktion und damit auch der Relevanz des Gewissens zu fragen.

### **1. Was ist das Gewissen?**

Das ihm eigene Gewissen erscheint dem Subjekt als Folge einer Reflexion auf sich, die strikt von aller Äußerlichkeit absieht. Als Resultat dieser abschließenden Selbstreflexion soll sich ein Wissen einstellen, das einerseits

---

<sup>1</sup> Siehe G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, GW 14.1, Hamburg 2009, §§ 136 ff.